

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, Maßnahmen zur Wahrung ihrer Interessen zu ergreifen, sowohl wenn andere Staaten die Bestimmungen der Konvention nicht einhalten, als auch im Falle anderer Aktionen, die die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik beeinträchtigen.“

Die Konvention ist mit Ausnahme des Artikels 7, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß ihrem Artikel 12 am 17. Februar 1985 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juni 1985

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

(Übersetzung)

**Internationale Konvention  
über den Gebrauch des Rundfunks  
im Interesse des Friedens  
(Genf, 23. September 1936)**

Albanien, die Argentinische Republik, Österreich, Belgien, die Vereinigten Staaten von Brasilien, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Chile, Kolumbien, Dänemark, die Dominikanische Republik, Ägypten, Spanien, Estland, Frankreich, Griechenland, Indien, Litauen, Luxemburg, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Norwegen, Neuseeland, die Niederlande, Rumänien, die Schweiz, die Tschechoslowakei, die Türkei, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Uruguay haben in Erkenntnis der Notwendigkeit, durch gemeinsam vereinbarte Regeln zu verhindern, daß der Rundfunk in einer der internationalen Verständigung entgegenstehenden Weise gebraucht wird; sowie in dem Wunsche, durch Anwendung dieser Regeln die Möglichkeiten zu nutzen, die dieses Mittel des Gedankenaustausches für ein besseres Verstehen der Völker untereinander bietet; beschlossen, zu diesem Zweck eine Konvention zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

.....  
Diese sind nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig, auf ihrem Territorium jede Sendung zu verbieten und gegebenenfalls sofort zu unterbinden, die zum Schaden der internationalen Verständigung die Bewohner eines Gebietes zu Handlungen aufhetzen kann, die gegen die innere Ordnung oder die Sicherheit eines Gebietes einer Hohen Vertragschließenden Seite gerichtet sind.

**Artikel 2**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig, dafür zu sorgen, daß in Sendungen von Stationen auf ihrem Territorium keine Hetze zum Krieg gegen eine andere Hohe Vertragschließende Seite oder zu Handlungen, die dazu führen können, verbreitet wird.

**Artikel 3**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig zum Verbot und gegebenenfalls zur sofortigen Unterbindung jedweder Sendung auf ihrem Territorium, die durch Behauptungen, deren Unrichtigkeit den für die Ausstrahlung Verantwortlichen bekannt ist oder sein sollte, der Sache der internationalen Verständigung schaden kann.

Weiterhin verpflichten sie sich gegenseitig, dafür zu sorgen, daß jede Sendung, die durch unrichtige Behauptungen der Sache der internationalen Verständigung schaden kann,

so bald wie möglich mit den wirksamsten Mitteln korrigiert wird, selbst wenn sich die Unrichtigkeit erst nach der Ausstrahlung herausgestellt hat.

**Artikel 4**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig, dafür zu sorgen, daß insbesondere in Krisenzeiten von auf ihrem Territorium befindlichen Stationen zu Fragen der internationalen Beziehungen solche Informationen ausgestrahlt werden, die von den für ihre Ausstrahlung Verantwortlichen mit allen verfügbaren Mitteln auf ihre Richtigkeit hin überprüft worden sind.

**Artikel 5**

Jede der Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichtet sich, den anderen Hohen Vertragschließenden Seiten auf deren Ersuchen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie als geeignet betrachtet, die verschiedenen Rundfunkdienste bei der Ausstrahlung von Sendungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Kultur und die spezifischen Lebensbedingungen im Lande dieser Hohen Vertragschließenden Seite sowie die wesentlichen Züge der Entwicklung ihrer Beziehungen zu den anderen Völkern und ihren Beitrag zur Organisation des Friedens besser bekannt zu machen.

**Artikel 6**

Um den Verpflichtungen aus den vorstehenden Artikeln volle Wirksamkeit zu verleihen, verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Seiten gegenseitig, entsprechende Anweisungen und Regelungen als Richtschnur für die direkt der Regierung unterstehenden Rundfunkdienste zu erlassen und ihre Anwendung durch diese sicherzustellen.

Zu demselben Zweck verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Seiten gegenseitig, entsprechende Bedingungen als Richtschnur für alle selbständigen Rundfunkorganisationen entweder in die Gründungsurkunde einer nationalen Institution oder in die einer Konzessionsgesellschaft auferlegten Bedingungen oder in die für andere private Unternehmen geltenden Vorschriften aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Bedingungen zu sichern.

**Artikel 7**

Streitigkeiten zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht in zufriedenstellender Weise auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnten, werden gemäß den zwischen den Seiten in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Beilegung internationaler Streitigkeiten beigelegt.

Wenn solche Bestimmungen zwischen den Parteien des Streites nicht vorhanden sind, unterwerfen diese ihn einem Schieds- oder Gerichtsverfahren. Kann kein Einvernehmen über die Wahl eines anderen Gerichts erzielt werden, unterbreiten sie den Streit auf Verlangen einer Partei dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, wenn sie alle Partner des Protokolls vom 16. Dezember 1920 über das Statut des Gerichtshofes sind, oder wenn sie nicht alle Partner desselben sind, einem nach der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten gebildeten Schiedsgericht.

Vor Inanspruchnahme der Verfahren nach Absatz 1 und 2 können die Hohen Vertragschließenden Seiten im gemeinsamen Einvernehmen die Internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit, die zu diesem Zweck einen Sonderausschuß bilden kann, um gute Dienste ersuchen.

**Artikel 8**

Diese Konvention, deren französischer und englischer Text gleichermaßen gültig sind, trägt das Datum des heutigen Tages und steht bis zum 1. Mai 1937 jedem Mitglied des Völkerbundes, jedem auf der Konferenz zur Ausarbeitung dieser Konvention vertretenen Nichtmitgliedstaat sowie jedem anderen Nichtmitgliedstaat, dem der Völkerbundsrat zu diesem Zweck eine Kopie dieser Konvention übersandt haben wird, zur Unterzeichnung offen.